

Vorblatt

Ziel(e)

- Festlegung von allgemeinen Pflichten für den zur Ausübung des Gewerbes der Organisation von Personenbetreuung Berechtigten
- Transparente Darstellung des Verhältnisses zwischen Vermittler und Personenbetreuer
- Transparente Darstellung des Verhältnisses Vermittler und betreuungsbedürftiger Person

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erweiterung der Informationspflichten in Werbung und Geschäftsverkehr
- Regelung des Verhältnisses zwischen Vermittler und Personenbetreuer
- Präzisierung der Regelung des Verhältnisses zwischen Vermittler und betreuungsbedürftiger Person

Wesentliche Auswirkungen

Eine klare Trennung zwischen Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung einerseits und für die Organisation von Personenbetreuung andererseits dient der für alle Betroffenen erforderlichen Transparenz. Auch ist sichergestellt, dass die zwischen sämtlichen von der Ausübung des Gewerbes betroffenen Personen (va. betreuungsbedürftige Person, Personenbetreuer, Agentur) vereinbarten Rechte und Pflichten (Leistungsinhalte) klar und nachvollziehbar gestaltet werden.

Die wesentlichen Elemente des Verordnungsentwurfes finden sich in der derzeit in Geltung befindlichen Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung bzw. sind allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Finanzielle Auswirkungen entstehen durch eine Präzisierung und teilweise Ausweitung der Informationsverpflichtungen, die bei den Behörden zu einem etwas höheren Vollzugsaufwand führen dürften.

Soziale Auswirkungen:

Es werden viele pflegebedürftige Personen, die einen Personenbetreuer benötigen, die Dienste einer Vermittlungsagentur in Anspruch nehmen.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:

Auch betreuungsbedürftige Personen fallen unter den Konsumentenbegriff und werden durch die Neugestaltung verbessert geschützt.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung

Einbringende Stelle: Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2015
 Inkrafttreten/ 2016
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes." der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 81/2015 erfolgte in Umsetzung des Arbeitsprogramms der Österreichischen Bundesregierung 2013-2018 ("Erfolgreich. Österreich." Kapitel 04 "Länger gesund leben und arbeiten") eine gewerberechtliche Trennung von "Personenbetreuern" und "Vermittlungsagenturen" in der Form, dass die Tätigkeiten der Vermittlungsagenturen ("Organisation von Personenbetreuung") aus dem bestehenden Personenbetreuungsgewerbe herausgelöst und einem eigenen Gewerbe zugeordnet wurden.

In der derzeit geltenden Verordnung BGBl. II Nr. 278/2007 werden die Pflichten für Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Organisation von Personenbetreuung ausüben, lediglich allgemein festgelegt. Eine allgemeine Rechtssicherheit sowie rechtliche Rahmenbedingungen für die von der Ausübung des Gewerbes Betroffenen (Personenbetreuer, betreuungsbedürftige Personen) ist nur unzureichend gewährleistet.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Im Falle der Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage wäre weiterhin für die von der Gewerbeausübung Betroffenen die von der Vermittlungsagentur angebotenen bzw. vertraglich vereinbarten einzelnen Leistungsinhalte nur unzureichend erkennbar und auch nicht sichergestellt, dass eine bedarfsgerechte Betreuung der betreuungsbedürftigen Person gewährleistet ist.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Durchführung von Erhebungen über das Vorliegen allfälliger Beschwerden im Zusammenhang mit der Ausübung des Gewerbes der Organisation von Personenbetreuung. Auswertung der Erhebungen und allfällige Anpassung der Verordnung an allenfalls festgestellte geänderte äußere Rahmenbedingungen.

Ziele

Ziel 1: Festlegung von allgemeinen Pflichten für den zur Ausübung des Gewerbes der Personenbetreuung Berechtigten

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Verpflichtung des Vermittlers, in der Werbung auf seine Vermittlereigenschaft hinzuweisen und den Preis der Vermittlungstätigkeit anzugeben.	Verpflichtung des Vermittlers, im Geschäftsverkehr auch die für sämtliche Leistungsinhalte anfallenden Kosten sowie die Gesamtkosten für sämtliche Leistungsinhalte anzugeben. Auch hat sich der Vermittler jeder irreführenden Information, insbesondere zu Leistungsinhalt und Entgelt im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes zu enthalten.

Ziel 2: Transparente Darstellung des Verhältnisses zwischen Vermittler und Personenbetreuer

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine normative Regelung des Verhältnisses zwischen Personenbetreuer und Vermittler.	Normierung von Aufklärungspflichten der Vermittlungsagentur gegenüber dem Personenbetreuer sowie Festlegung von Mindestinhalten des - zwischen Vermittler und Personenbetreuer abzuschließenden - Organisationsvertrages.

Ziel 3: Transparente Darstellung des Verhältnisses Vermittler und betreuungsbedürftiger Person

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Das Verhältnis zwischen Vermittlungsagentur und betreuungsbedürftiger Person ist nur fragmentarisch geregelt.	Normierung von Aufklärungspflichten der Vermittlungsagentur gegenüber dem Vertragspartner des Vermittlungsvertrages sowie Festlegung von Mindestinhalten des - zwischen Vermittler und betreuungsbedürftiger Person oder einer anderen Person, die den Vertrag mit dem Vermittler zugunsten der betreuungsbedürftigen Person abschließt, abzuschließenden - Vermittlungsvertrages.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erweiterung der Informationspflichten in Werbung und Geschäftsverkehr

Beschreibung der Maßnahme:

Angabe der einzelnen Leistungsinhalte sowie der dafür anfallenden Kosten.

Im Fall von Preisbeispielen Angabe der Gesamtkosten für sämtliche Leistungsinhalte.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit ist der Vermittler von Leistungen der Personenbetreuung in der Werbung ausschließlich verpflichtet, auf seine Vermittlereigenschaft hinzuweisen und den Preis für die Vermittlungstätigkeit anzugeben.	Durch die Verpflichtung des Vermittlers, generell im Geschäftsverkehr zusätzlich zu den bestehenden Informationspflichten auch die Leistungsinhalte der Vermittlung durch den Vermittler unter Angabe der für die einzelnen Leistungsinhalte anfallenden Kosten transparent darzustellen und die Gesamtkosten für sämtliche Leistungsinhalte im Fall von Preisbeispielen anzugeben, sind für den Kunden die einzelnen Leistungsinhalte (des Vermittlungsvertrages den dieser hinkünftig abzuschließen beabsichtigt) sowie die hierfür anfallenden Kosten klar erkennbar.

Maßnahme 2: Regelung des Verhältnisses zwischen Vermittler und Personenbetreuer

Beschreibung der Maßnahme:

Vorvertragliche Informationsverpflichtungen.

Mindestinhalte des Organisationsvertrages.

Dokumentation der laufend erbrachten Leistungen

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit bestehen keine rechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Vermittler und Personenbetreuer.	Durch die Normierung vorvertraglicher Informationspflichten sowie von Mindestinhalten für den Organisationsvertrag werden die - im Regelfall aus den östlichen EU-MS kommenden - Personenbetreuer über den Tätigkeitsbereich des Gewerbes der Personenbetreuung informiert und wird diesen die Ausübung ihrer Tätigkeit - va auch im Hinblick auf (nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden) pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten - erleichtert. Die Verpflichtung einzelne Leistungsinhalte im Organisationsvertrag transparent darzustellen, beugt auch hinkünftigen Streitigkeiten über - oft mündlich vereinbarte - Vertragsinhalte vor.

Maßnahme 3: Präzisierung der Regelung des Verhältnisses zwischen Vermittler und betreuungsbedürftiger Person

Beschreibung der Maßnahme:

Bedarfserhebung, Aufklärungspflichten gegenüber dem Vertragspartner, Mindestinhalte des Vermittlungsvertrages, Dokumentationspflichten für laufend erbrachte Leistungen

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Allgemein gehaltene Regelung des Verhältnisses zwischen Vermittler und betreuungsbedürftiger Person.	Durch die Normierung einer Bedarfserhebung des Vermittlers bei der betreuungsbedürftigen Person, von Aufklärungspflichten sowie Mindestinhalten des Vermittlungsvertrages soll sichergestellt werden, dass der für die betreuungsbedürftige Person am besten geeignete Personenbetreuer vermittelt wird und die betreuungsbedürftige Person auch über den möglichen Tätigkeitsbereich des Personenbetreuers Kenntnis erlangt. Die Verpflichtung, einzelne Leistungsinhalte im Vermittlungsvertrag transparent darzustellen, beugt auch hinkünftigen Streitigkeiten über - oft mündlich vereinbarte - Vertragsinhalte vor.
--	---

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzielle Auswirkungen entstehen durch eine Präzisierung und teilweise Ausweitung der Informationsverpflichtungen, die bei den Behörden zu einem etwas höheren Vollzugsaufwand führen dürften.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Pflegebedürftige

Die Agentur muss den Betreuungsbedarf und die Betreuungssituation der betreuungsbedürftigen Person erheben und prüfen, ob der im konkreten Fall für die Vermittlung vorgesehene Personenbetreuer den festgestellten Bedarf decken kann. Allenfalls kann auch eine regelmäßige Überprüfung stattfinden, ob sich der erhobene Betreuungsbedarf geändert hat und kann auch eine entsprechende Beratung und Unterstützung bei der Bereinigung von Konflikten stattfinden.

Quantitative Darstellung der Auswirkungen auf Personen, die ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen oder pflegende Angehörige

Auswirkungen auf pflegebedürftige Menschen/pflegende Angehörige (Anzahl der Betroffenen)

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle Erläuterung
betreuungsbedürftige Personen	100.000	Schätzung

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit insbes. bei Produkten und Dienstleistungen „von allgemeinem Interesse“

Sichergestellt wird eine bedarfsgerechte Betreuung der betreuungsbedürftigen Personen, insbesondere uU auch mit den Waren des täglichen Bedarfes.

Quantitative Auswirkungen auf das Verhältnis von KonsumentInnen und Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
betreuungsbedürftige Personen	100.000	Schätzung

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Soziales	Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt)	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Anzahl der besetzten Pflichtstellen um mindestens 1 000 Stellen oder Änderung der Anzahl der als arbeitslos gemeldeten Menschen mit Behinderungen um mindestens 700 Personen oder - mindestens 5% der Menschen mit Behinderung oder einer bestimmten Art von Behinderung (zB blinde oder stark sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen, Rollstuhlfahrer) sind aktuell oder potenziell betroffen
Konsumentenschutzpolitik	Finanzielle Auswirkungen	Finanzielle Auswirkungen von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.